



## Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

An die Meldebehörden  
in Nordrhein-Westfalen

(siehe Adressenliste)

Telefon 0211 855- 3565  
Fax 0211 855-  
manfred.zieger@mags.nrw.de

Aktenzeichen III 4  
bei Antwort bitte angeben

Datum: 9. September 2005

### Melddaten zum Mammographie-Screening

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat zum 01.01.2004 in dem Abschnitt B Nr. 4 der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen ("Krebsfrüherkennungs-Richtlinien") ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening eingeführt. Die weitere Ausgestaltung befindet sich in Anlage 9.2 der BMV-Ä bzw. EKV. Beide Regelwerke sind veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004 und stehen unter [www.kbv.de/themen/QS/5414.htm](http://www.kbv.de/themen/QS/5414.htm) im Internet zur Verfügung.

Ziel des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening ist die deutliche Senkung der Brustkrebssterblichkeit in der anspruchsberechtigten Bevölkerungsgruppe - Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres.

Die anspruchsberechtigten Frauen werden alle 2 Jahre von einer öffentlichen Einladungsstelle (sog. Zentrale Stelle) schriftlich zu einer Screening-Untersuchung mit festem Ort und Termin eingeladen.

Gemäß Abschnitt B Nr. 4 b) (5) der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien errichten die Kassenärztliche Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen in NRW die Zentrale Stellen in Ab-

Dienstgebäude und Lieferanschrift für die Abteilungen:  
**Gesundheit und Soziales**  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Fax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

für die Abteilung:  
**Arbeit**  
Horionplatz 1,  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Fax 0211 8618-54444  
poststelle@mwa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
bis Haltestelle Rheinkniebrücke oder Stadtor/Lahnweg  
Rheinbahn Linien 719, 726,  
726 bis Haltestelle Polizeipräsidium



stimmung mit den zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen.

In Nordrhein-Westfalen hat man sich darauf geeinigt, dass die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen errichtet werden.

Gemäß Abschnitt B Nr. 4 d) (2) der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien sind für die Einladungen der Zentralen Stellen Daten der Melderegister zu verwenden. Damit die Zentralen Stellen als öffentliche Stellen gemäß § 18 Abs. 4 MRRG regelmäßig Daten von den einzelnen Meldebehörden erhalten können, wurde den Zentralen Stellen mit ihren Aufgaben im neuen Krebsregistergesetz NRW fixiert, welches zum 01.06.2005 in Kraft getreten ist. Der von den Meldebehörden monatlich zu übermittelnde Datensatz muss Familienname, Geburtsname und andere frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt und die gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung) beinhalten. Eine entsprechende Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an die Zentralen Stellen wird in Kürze in Kraft treten.

Da das Mammographie-Screening nach umfangreichen Vorarbeiten und Qualifizierungsmaßnahmen in einigen Regionen noch im September dieses Jahres beginnen soll, möchten wir Sie darum bitten, die für das Programm erforderlichen Daten den Zentralen Stellen auf Anforderung zuzuleiten.

Bei Fragen Ihrerseits sprechen Sie bitte uns oder Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Zieger)